

Richtlinien für die Verleihung des Hugo-Ball-Preises der Stadt Pirmasens

Beschlossen vom Stadtrat in seinen Sitzungen am 5. Juni 1989,
10. April 2000 (Änderungen) und 04. März 2002 (Änderungen)
05. Mai 2008 (Änderungen)

§ 1 Hugo-Ball-Preis

(1) Der Hugo-Ball-Preis ist ein Kulturpreis und wird alle drei Jahre vergeben.

Es werden herausragende Werke lebender Persönlichkeiten gewürdigt, die im Sinne Hugo Balls geisteswissenschaftlich und/oder künstlerisch arbeiten.

Das sind zum Beispiel:

ein literarisches Werk oder Gesamtwerk,
ein zeitkritisches Werk oder Gesamtwerk in philosophischer Grundhaltung,
ein kunstwissenschaftliches, theaterwissenschaftliches oder musikwissenschaftliches Werk oder Gesamtwerk.

(2) Der Hugo-Ball-Preis ist mit einer finanziellen Zuwendung von 10.000,-- € dotiert. Der Preis ist nicht teilbar. Außerdem kann ein Förderpreis von 5.000,-- € vergeben werden.

§ 2 Preisverleihung

Die Preise werden in einer öffentlichen Veranstaltung verliehen. Die Verleihung findet erstmals 1990 statt. Falls für das vorgesehene Vergabearbeitjahr keinen geeigneten Preisträger gefunden werden können, kann die Preisvergabe im darauffolgenden Jahr erfolgen. Haupt- und Förderpreis können nur gleichzeitig vergeben werden.

§ 3 Verleihungspräsidium

Dem Verleihungspräsidium gehören an:
der Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens als Vorsitzender,
je ein Vertreter der im Stadtrat vertretenen Fraktionen,
die Mitglieder der Vorschlagskommission und
die Mitglieder des Beirats.

§ 4 Jury

- (1) Über die Verleihung der Preise entscheidet eine Jury. Sie wählt die Preisträger aus den Vorschlägen der Vorschlagskommission.
- (2) Der Jury gehören neben dem Oberbürgermeister je zwei Mitglieder der Vorschlagskommission und des Beirats an, die jeweils in ihrem Gremium gewählt werden. Die Jury entscheidet mehrheitlich.

Diese Entscheidung bedarf - nach Information des Kulturausschusses - der Zustimmung des Hauptausschusses.

§ 5 Vorschlagskommission

- (1) Die Vorschlagskommission hat das ausschließliche Recht, Preisträger vorzuschlagen.
- (2) Sie setzt sich aus mindestens drei und höchstens fünf Sachverständigen zusammen und wird vom Oberbürgermeister vor jeder Preisverleihung berufen. Eine wiederholte Berufung der Mitglieder der Kommission ist möglich.

§ 6 Beirat

- (1) Der Beirat berät den Oberbürgermeister und schlägt die Mitglieder für die Vorschlagskommission vor.
- (2) Dem Beirat gehören der Kulturdezernent und mindestens vier weitere fachkundige Persönlichkeiten an, die vom Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens im Benehmen mit dem Haupt- und Kulturausschuss berufen werden.

§ 7

Der Rechtsweg ist ausgeschlossen.

§ 8

Geschäftsführung

Die Geschäftsführung obliegt dem Geschäftsführer/der Geschäftsführerin. Die Berufung obliegt dem Oberbürgermeister der Stadt Pirmasens im Benehmen mit dem Haupt- und Kulturausschuss.